

1. Geltungsbereich

Ein „Lieferant“ ist jede natürliche oder juristische Person, welche Waren und/oder Dienstleistungen für eine Gesellschaft der Fricke Group GmbH & Co. KG liefert und/oder erbringt, sowie die Mitarbeiter oder gesetzlichen Vertreter dieser. Ebenfalls sind Erfüllungsgehilfen der Lieferanten im Geltungsbereich erfasst.

2. Gesetze, Standards und Richtlinien

Jeder Lieferant muss sämtliche für sein Unternehmen geltenden Gesetze, Standards und Richtlinien einhalten. Jeder Lieferant hat die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („United Nations Global Pact“), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („UN Universal Declaration of Human Rights“) sowie der Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit („1998 International Labor Organization Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“) einzuhalten. Dies gilt ebenso für die Folgeabkommen- bzw. Resolutionen in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten.

3. Beschwerdeverfahren

Jeder Lieferant muss seine Mitarbeiter über das Beschwerde- und Hinweisgebungsverfahren der Fricke Group GmbH & Co. KG unterrichten. Das Beschwerde- und Hinweisgebungsverfahren kann über <http://www.fricke.de/complaints> erreicht werden.

4. Soziale Verantwortung der Lieferanten

4.1. Keine Kinderarbeit

Jeder Lieferant verpflichtet sich keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter im jeweiligen Land und/oder der jeweiligen Rechtsordnung zu beschäftigen. Sofern kein Mindestalter durch das jeweilige Land bzw. die jeweilige Rechtsordnung festgelegt ist, dürfen keine Kinder unter 15 Jahren, bzw. 14 Jahren in bestimmten Entwicklungsländern gemäß der ILO Konvention 138, beschäftigt werden. Sofern die Beschäftigung oder Arbeit aufgrund ihrer Gegebenheiten eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeitnehmer darstellt, darf die beschäftigte Person nicht unter 18 Jahre alt sein.

4.2. Keine Zwangsarbeit, moderne Sklaverei und Menschenhandel

Jeder Lieferant verpflichtet sich keinerlei Form der Zwangsarbeit, modernen Sklaverei, des Menschenhandels, der Leibeigenschaft oder der unfreiwilligen Arbeit in sämtlichen Niederlassungen oder Geschäftsbereichen zu akzeptieren. Jede Form von Arbeit muss stets in freiem Willen erfolgen. Die Beschäftigten müssen stets die Kontrolle über ihre Ausweisdokumente behalten, wie z.B. den Reisepass, die Arbeitserlaubnis oder jedes

andere persönliche Rechtsdokument. Der Beschäftigte muss im gesamten Einstellungsprozess sowie während der Zeit seiner Beschäftigung keinerlei Gebühren oder Zahlungen leisten, um beschäftigt zu werden. Der Lieferant ist für sämtliche Zahlungen oder Gebühren verantwortlich, und hat diese zu leisten, wenn sie im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis anfallen. Jegliche Formen von körperlicher Bestrafung, körperlicher Züchtigung, psychischer und/oder physischer Zwang sind untersagt.

4.3. Vergütung und Regelung der Arbeitszeiten

Jeder Lieferant verpflichtet sich, sich an die nationalen Gesetze und verbindlichen Branchenstandards über die Höhe der Vergütung, Überstunden, sowie sonstige Arbeitgeberleistungen zu halten. Der Lieferant hat die Löhne und Gehälter zeitnah zu zahlen, sowie seinen Beschäftigten die Grundlage, auf der die Höhe der Vergütung berechnet wird, offen und verständlich mitzuteilen. Nur wenn rechtlich zulässig, darf ein Lieferant Abzüge von Löhnen und Gehältern als Disziplinarmaßnahme durchführen.

4.4. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Jeder Lieferant verpflichtet sich, seinen Beschäftigten die Freiheit zu gewähren ohne Bedrohung und/oder Einschüchterung Gewerkschaften, sowie Arbeitnehmervertretungen zu bilden oder beizutreten. Jeder Lieferant hat das Recht der Tarifparteien anzuerkennen und zu respektieren, sowie im Rahmen der geltenden Gesetze Tarifverhandlungen zu führen.

4.5. Diversität und Diskriminierungsverbot

Jeder Lieferant verpflichtet sich, nach seinen Möglichkeiten, eine Arbeitsumgebung zu fördern, die eine Inklusion ermöglicht sowie in der die Diversität seiner Beschäftigten anerkannt wird. Eine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Religion, Alter, Rasse, Behinderung, sexueller Orientierung, nationaler Herkunft oder weiterer Merkmale ist unter keinen Umständen gestattet.

4.6. Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer

Jeder Lieferant verpflichtet sich eine Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf hohem Niveau anzustreben. Hierfür hat er ein für das Unternehmen angemessenes Gesundheits- und Sicherheitsmanagement zu implementieren. Der Lieferant muss sich an in seinem Land geltende Gesetze und Branchenstandards des Arbeits- und Gesundheitsschutzes halten und für ein sicheres und gesundheitsunschädliches Arbeitsumfeld sorgen. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte geschützt sind, sowie Unfälle und Verletzungen vermieden werden. Hierzu muss eine regelmäßige Risikobewertung der Arbeitsplätze durchgeführt, sowie angemessene Gefahrenabwehr- und Vorsichtsmaßnahmen eingeführt werden. Beschäftigte sind in Arbeitsschutzthemen angemessen und regelmäßig zu schulen.

5. Ethnisches Verhalten der Lieferanten

5.1. Datenschutz und Offenlegung von Informationen

Jeder Lieferant verpflichtet sich, sich an die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsgesetze sowie Datenschutz- und Sicherheitsregelungen zu halten. Eine besondere Aufmerksamkeit muss hier auf dem Schutz personenbezogener Daten von Geschäftspartnern, Kunden sowie Beschäftigten liegen. Die Erfassung, Verarbeitung, Übertragung und/oder Nutzung von personenbezogenen Daten hat unter der Einhaltung aller geltenden Anforderungen zu erfolgen. Vertrauliche Informationen sind zu schützen und nur im Zusammenhang mit der in der geschäftlichen Tätigkeit der Unternehmung erforderlichen Weise zu verwenden. Es dürfen keine Informationen veröffentlicht werden, die in der Öffentlichkeit nicht ohnehin bekannt sind.

5.2. Verbot von Bestechung und Korruption

Jeder Lieferant verpflichtet sich, sich an die geltenden nationalen und internationalen Anti-Korruptions-Vorschriften, -Gesetze, -Regelungen und -Standards zu halten. Die Annahme und/oder Gewährung von Vermögensvorteilen jeglicher Art sind zu unterlassen. Sämtliche geschäftlichen Vorgänge sind gemäß den gültigen, gesetzlichen Vorgaben zu dokumentieren.

5.3. Handelsregelungen

Jeder Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Handels- und Importregelungen einzuhalten – einschließlich Sanktionen und Embargos, die für seine geschäftliche Tätigkeit erlassen wurden.

5.4. Geldwäsche und Finanzaufzeichnungen

Jeder Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche einzuhalten. Finanzaufzeichnungen und Berichte sind gemäß nationaler und internationaler Gesetze und Regelungen zu erstellen.

5.5. Fairer Wettbewerb

Jeder Lieferant verpflichtet sich, sich an die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze zu halten. Er hat es zu unterlassen, Verträge und/oder Verhaltensweisen abzustimmen, die inhaltlich oder effektiv der Vermeidung, Verzerrung oder Beschränkung des Wettbewerbes dienen.

5.6. Interessenskonflikte

Jeder Lieferant verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass Interessenskonflikte zu einem Unternehmen der Fricke Group GmbH & Co. KG nicht bestehen oder entstehen können. Solch ein Interessenskonflikt besteht, wenn ein privates Interesse an dem Abschluss und/oder

der Fortsetzung eines Vertragsverhältnisses besteht, das nicht ausschließlich auf sachlichen und/oder unternehmensbezogenen Gründen beruht. Solch ein Interessenkonflikt kann z.B. aufgrund von Verwandtschaft, Schwägerschaft, Partnerschaft oder Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferanten bzw. deren Beschäftigten der Fricke Group GmbH & Co. KG entstehen. Jeglicher Interessenkonflikt mit Beschäftigten der Fricke Group GmbH & Co. KG sind vom Lieferanten offen zu legen.

6. Ökologisches Verhalten und ökologische Verantwortung der Lieferanten

6.1. Verantwortung und Sorgfalt gegenüber der Rohstoff-Lieferkette

Jeder Lieferant verpflichtet sich, seine Sorgfaltspflichten gegenüber seinen Rohstoffen, in Besondere seltenen und gefährlichen Rohstoffen, zu wahren. Hierzu muss der Lieferant Maßnahmen ergreifen, welche eine frühzeitige Erkennung der Risiken ermöglichen, sowie diese Risiken minimiert. Besonders der Zusammenhang mit direkten und/oder indirekten Finanzierungen von bewaffneten Konflikten und schwerwiegenden Verstößen von Menschenrechten, Kinderarbeit, Zwangsarbeit und/oder moderner Sklaverei ist zu berücksichtigen. Eine kontinuierliche Bemühung zur Verbesserung der Transparenz entlang der kompletten Lieferkette von Rohmaterialien seitens des Lieferanten wird erwartet. Sind Konfliktmineralien in der geschäftlichen Tätigkeit des Lieferanten vorhanden, so hat der Lieferant im Zusammenhang mit den Leitsätzen der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten wirksame Prozesse zu etablieren.

6.2. Umwelt

Jeder Lieferant verpflichtet sich, sich an alle geltenden Umweltgesetze, -Regelungen und -Standards zu halten, sowie potentielle Umweltgefahren zu identifizieren und zu beseitigen. Der Lieferant soll bestrebt sein, durch die von ihm gelieferten Waren und Dienstleistungen den Klimaschutz zu unterstützen. Auch sollen seine geschäftlichen Tätigkeiten dem Klimaschutz angemessen Rechnung tragen.

6.3. Nachhaltige Produktion

Jeder Lieferant verpflichtet sich, die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit seinen geschäftlichen Tätigkeiten stehen, stets mit Rücksicht auf einen effizienten Einsatz von Wasser, Rohstoffen und Energie durchzuführen. Wo möglich, soll der Einsatz nachwachsender Rohstoffe gewählt werden. Solche Anforderungen sind bei der Entwicklung, Rohstoffverarbeitung, der Produktion, dem LifeCycle-Management, dem Recycling sowie anderen geschäftlichen Aktivitäten zu treffen. Jeder Lieferant hat Schäden der Gesundheit und Umwelt zu minimieren. Abfall muss vermieden werden wo möglich - eine Wiederverwertung von Ressourcen und das Fördern von Recycling muss, wo möglich, etabliert werden. Jeder Lieferant hat möglichst umwelt- und/oder gesundheitsschädliche Stoffe in seinen geschäftlichen Tätigkeiten zu vermeiden und muss bestrebt sein, alternative umweltfreundliche und langfristige Lösungen zu finden.

Gefahrstoffe müssen gemäß der in den Ländern geltenden gesetzlichen Anforderungen registriert, deklariert und gegebenenfalls zugelassen werden.

6.4. Erhalt von natürlichen Lebensgrundlagen

Jeder Lieferant verpflichtet sich, nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer zu entziehen. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterlassen. Der Lieferant muss stets einen respektvollen und rücksichtsvollen Umgang mit der Lebensgrundlage von Menschen und Tieren wahren.

6.5. Planung der betrieblichen Kontinuität

Jeder Lieferant verpflichtet sich, Vorsorgemaßnahmen für den Fall von Störungen seiner geschäftlichen Tätigkeiten wie z.B. Naturkatastrophen, Terrorismus, Cyberattacken, Krankheit, oder Pandemien zu treffen.

7. Dialog mit Geschäftspartnern

Jeder Lieferant verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung und Offenlegung zu beachten. Jeder Lieferant hat seine eigenen Lieferanten zu ermutigen, den Code of Conduct im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

8. Einhaltung des Code of Conduct

Jeder Lieferant verpflichtet sich, seine Beschäftigten über die Verhaltensregeln des Code of Conduct zu unterrichten, sowie ein geeignetes System zur Kontrolle und Einhaltung dieses zu etablieren. Die Fricke Group GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen des Code of Conduct in Form eines Audits, sowohl angekündigt als auch unangekündigt, zu überprüfen. Sollte der Lieferant über eigene Leitlinien über den Inhalt des Code of Conduct verfügen, sind im Verhältnis zu dem der Fricke Group GmbH & Co. KG die jeweils strengeren Regeln zu beachten.

9. Management

Die Fricke Group GmbH & Co. KG erwartet von ihren Lieferanten ein Managementsystem, welches

- Die Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit, Produkte und/oder Dienstleistungen des Lieferanten sicherstellt,
- Die Einhaltung dieses Code of Conduct sicherstellt,
- Risiken in Lieferketten identifiziert und mindert. Es sollte auf die kontinuierliche Verbesserung der sozialen, ethischen und ökologischen Leistung des Unternehmens ausgelegt sein

Die Fricke Group GmbH & Co. KG erwartet von ihren Lieferanten, dass sie uns im Falle eines Verdachtes auf einen Verstoß in der Lieferkette zeitnah in Kenntnis setzen und über ergriffene Maßnahmen informiert.

10. Meldung von Verstößen

Die Fricke Group GmbH & Co. KG erwartet von ihren Lieferanten, dass mögliche Verletzungen des Code of Conduct mitgeteilt werden. Dies beinhaltet Verletzungen, die von Beschäftigten der Fricke Group GmbH & Co. KG begangen werden. Hierzu hat die Fricke Group GmbH & Co. KG ein Hinweisgeber System für ihre eigenen Mitarbeiter, Mitarbeiter von Geschäftspartner und Lieferanten sowie für Dritte etabliert. Der Hinweisgeber wird vor Sanktionen geschützt.

11. Verstöße

Die Fricke Group GmbH & Co. KG wird jeden Verstoß gegen die Pflichten des Code of Conduct als wesentliche Vertragsverletzung ansehen. Ein solcher Verstoß kann zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigen.